

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 54

ausgegeben am 18. Februar 2015

Verordnung

vom 12. Februar 2015

betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union vom 31. Mai 2013 (2013/255/GASP), 13. Dezember 2013 (2013/760/GASP) und 12. Dezember 2014 (2014/901/GASP) verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Juni 2012 über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL 2012 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union vom 31. Mai 2013 (2013/255/GASP), 13. Dezember 2013 (2013/760/GASP) und 12. Dezember 2014 (2014/901/GASP) verordnet die Regierung:

Art. 5a

Verbote betreffend Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffzusätze

1) Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Flugturbinenkraftstoffen und Kraftstoffzusätzen nach Anhang 3a an syrische Personen oder Organisationen oder zur Verwendung in Syrien sind verboten.

2) Es ist verboten, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Abs. 1 Vermittlungsdienste zu erbringen sowie direkt oder indirekt Finanzmittel oder finanzielle Unterstützung, einschliesslich Finanzderivate, sowie Versicherungen und Rückversicherungen bereitzustellen.

3) Die Verbote nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht für Erzeugnisse nach Anhang 3a Ziff. 1 bis 8, die:

- a) von nicht syrischen, in Syrien befindlichen zivilen Flugzeugen zum Weiterflug verwendet werden;
- b) von syrischen Fluggesellschaften für Evakuierungen verwendet werden.

4) Zur Erfüllung humanitärer Zwecke oder für Evakuierungen kann die Regierung für Erzeugnisse nach Anhang 3a Ziff. 1 bis 8 Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 1 und 2 bewilligen. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 16

Verbot der Erfüllung bestimmter Forderungen

Es ist verboten, Forderungen zu erfüllen, wenn sie auf einen Vertrag oder ein Geschäft zurückzuführen sind, dessen Durchführung durch Massnahmen nach dieser Verordnung direkt oder indirekt verhindert oder beeinträchtigt wurde; dieses Verbot gilt für Forderungen:

- a) der Regierung Syriens;
- b) von in Anhang 8 aufgeführten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen;
- c) von natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen in Syrien;
- d) von natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Auftrag oder zugunsten der syrischen Regierung oder von unter den Bst. b und c erwähnten Personen, Unternehmen und Organisationen handeln.

Anhang 3a

Es wird folgender Anhang 3a hinzugefügt:

Anhang 3a

(Art. 5a)

Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffzusätze

Ziff.	Zolltarifnummer	Beschreibung
1	2710 12 11 2710 19 11	Flugturbinenkraftstoff (ausser Kerosin): - leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle); - anderer Flugturbinenkraftstoff als Kerosin (mittelschwere Öle).
2	2710 19 11	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis / Kerosin (mittelschwere Öle).
3	2710 20 10	Mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT).
4	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Antioxidationsmittel Antioxidationsmittel, die in Kraftstoffzusätzen für Schmieröle verwendet werden: - Erdöl enthaltend; - andere Antioxidationsmittel; Antioxidationsmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
5	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Antistatika-Kraftstoffzusätze Antistatika-Kraftstoffzusätze für Schmieröle: - Erdöl enthaltend; - andere; Antistatika-Kraftstoffzusätze für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.

Ziff.	Zolltarifnummer	Beschreibung
6	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Metallschutzmittel Metallschutzmittel für Schmieröle: - Erdöl enthaltend; - andere; Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
7	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Biozid-Kraftstoffzusätze Biozid-Kraftstoffzusätze für Schmieröle: - Erdöl enthaltend; - andere; Biozid-Kraftstoffzusätze für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
8	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Kraftstoffzusätze zur Thermostabilitätsverbesserung Kraftstoffzusätze zur Thermostabilitätsverbesserung für Schmieröle: - Erdöle enthaltend; - andere; Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
9	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Korrosionsschutzmittel Korrosionsschutzmittel für Schmieröle: - Erdöl enthaltend; - andere; Korrosionsschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.
10	3811 21 00 3811 29 00 3811 90 90	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen (Fuel System Icing Inhibitors) Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen zur Verwendung in Schmierölen: - Erdöl enthaltend; - andere; Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mauro Pedrazzini*
Regierungsrat